

# Amtlicher Teil

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl  
scolastic grischun**

Band (Jahr): **57 (1997-1998)**

Heft 7: **Tua res agitur : LCH-Standesregeln**

PDF erstellt am: **15.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Worlddidac 1998

Vom 12. bis 15. Mai 1998 findet die WORLDDIDAC in Basel statt. Seit jeher zählen die Schweizer Lehrkräfte zu den wichtigen Besuchern an dieser Messe.

### Einführungsseminar «Lernen ohne Grenzen»

Die Ihnen bestens bekannte Bildungsoffensive «Lernen ohne Grenzen» wird während der Messe eine zentrale Bedeutung haben.

Lehrkräfte haben die Möglichkeit, sich an Seminarien in die komplexen Zusammenhänge der Informationstechnologien im Bildungswesen einführen zu lassen.

Anschliessend haben die Seminarteilnehmer die Gelegenheit, sich auf der Messe beim SFIB und seinen Partnern umfassend zu orientieren.

### Weiterbildung für Lehrer

Daneben ist der Besuch der WORLDDIDAC für Institutionen und Behörden im Bildungswesen die optimale Möglichkeit, umfassende Informationen von Lernsystemen und neuen Ideen für alle Ebenen und Sparten des Bildungswesens zu erfahren.

Für Bewilligungen zum Besuch der WORLDDIDAC 1998 während der Schulzeit und die allfällige Organisation, Unterrichtszeit vor- oder nachzuholen, sind die örtlichen Schulbehörden zuständig. Der Besuch der Internationalen Messe für Lehrmittel kann nicht als Pflichtpensum der Lehrerfortbildung angerechnet werden.

Amt für Volksschule  
und Kindergarten

## Wahl eines Schulinspektors für den Inspektoratsbezirk Plessur

Auf Antrag der kantonalen Erziehungskommission hat die Regierung am 3. Februar 1998 Herrn Andrea Caviezel von Tomils/Tumegl, wohnhaft in Thusis, gewählt.

Andrea Caviezel tritt am 15. August 1998 die Nachfolge von Paul Engi an. Schulinspektor Paul Engi ist als Vorsteher des Amtes für Volksschule und Kindergarten gewählt worden.

Andrea Caviezel hat 1981 das Primarlehrerpatent am Bündner Lehrerseminar erworben. Er unterrichtete anschliessend an der Realschule in Splügen und begann 1985 aufgrund dieser Lehrerfahrung die Weiterbildung als Reallehrer an der Pädagogischen Hochschule in St. Gallen, die er 1987 mit dem Reallehrerdiplom abschloss. Seither wirkt er als Reallehrer in Thusis.

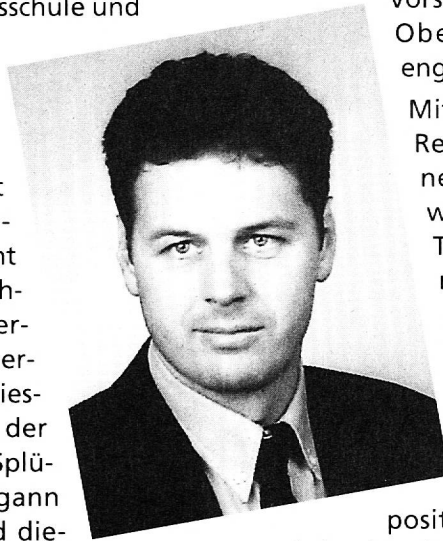
Neben seinem Hauptanliegen, eine gute und leistungsfähige Realschule zu führen, betätigte sich Andrea Caviezel dank seiner vielseitigen Gaben in kulturellen und sportlichen Bereichen. Sehr viel Einsatz investierte

er für die Belange der Bündner Schule allgemein. Es gelang ihm als Präsident des Bündner Reallehrervereins, die Brücke zum Sekundarlehrerverein zu schlagen. Real- und Sekundarschule, die gemeinsame Ziele mit zum Teil unterschiedlichen Ausprägungen verfolgen, arbeiten seither dank der Bemühungen der Vorstände der beiden Oberstufenverbände enge zusammen.

Mit der Wahl eines Reallehrers als Bündner Schulinspektor wird das bisherige Team der Inspektoren in fachlicher Hinsicht sinnvoll ergänzt. Durch die Persönlichkeit des Neugewählten, seine Schaffenskraft und seine positive Grundhaltung wird es bereichert.

Wir wünschen Andrea Caviezel einen guten Einstieg in seine verantwortungsvolle und anspruchsvolle Aufgabe, viel Geschick und Fingerspitzengefühl im Umgang mit seinen neuen Ansprechpartnerinnen und -partnern und Freude am nie abgeschlossenen Weiteraufbau einer guten Bündner Volksschule.

Amt für Volksschule  
und Kindergarten



### *Etwas Schlaues braucht der Mensch!* **Bücher aus der Buchhandlung**



**F. Schuler**  
7002 Chur 2, Postplatz  
**Buch- und  
Kunsthandlung**

Gägglistrasse 11, vis-à-vis Parkhaus Stadtbaumgarten

Telefon 081 252 11 60

Fax 081 252 84 73

## Richtlinien zur Durchführung von Projektwochen

Die bestehende Fassung der «Richtlinien über die Durchführung von Klassenlagern ...» des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes vom April 1992 wurden durch die Inspektorenkonferenz überarbeitet und vom Amt für Volksschule und Kindergarten redigiert. Mittels der Departementsverfügung Nr. 10 vom 20. Januar 1998 werden folgende «Richtlinien zur Durchführung von Projektwochen» in Kraft gesetzt.

Damit Arbeits-, Austausch- und Sportwochen sowie Religionsklassen-/Konfirmandenlager (zusammenfassend als Projektwochen bezeichnet) als Schulwochen im Sinne von Artikel 10 und 16<sup>bis</sup> des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) angerechnet werden können, haben sie folgenden Bedingungen zu entsprechen:

### Projektwochen

Projektwochen sind besondere Unterrichtswochen und bilden einen Bestandteil des obligatorischen Unterrichts. Projektwochen können als Schulverlegungen, Werkwochen, Sportwochen, Klassenlager, Klassenaustausch, Fremdsprachwochen, musische Wochen, Religions- und Konfirmandenlager gestaltet werden. Sie sind in der Regel einer bestimmten Thematik gewidmet und können schulextern (Schulverlegung), schulintern im Klassenverband oder klassenübergreifend organisiert werden.

### Zielsetzung

Projektwochen bilden eine wertvolle Bereicherung und Ergänzung des lehrplanmässigen Schulprogramms. Sie bieten Gelegenheit, die Schülerinnen und Schüler erzieherisch, sozial, geistig, musisch, körperlich und somit auf eine ganzheitliche Weise besonders zu fördern.

### Leitung

Die Projektwochen müssen unter der verantwortlichen Leitung der Lehrkräfte und in deren ständiger Anwesenheit durchgeführt werden.

### Anzahl Projektwochen

Pro Schuljahr soll in der Regel nur eine Projektwoche durchgeführt werden. Für Klassenaustauschprojekte können zwei Schulwochen beansprucht werden. Neben dem Klassenaustausch zwischen verschiedenen Landesteilen soll auf der Primarschulstufe vor allem der Austausch zwischen Sprachregionen im eigenen Kanton gepflegt werden.

### Früheste Durchführung

Schulexterne Projektwochen finden in der Regel frühestens ab der 3. Primarklasse statt.

### Arbeitsprogramm

Das Arbeitsprogramm für Projektwochen ist so zu gestalten, dass im Wochendurchschnitt mindestens die Hälfte nach Lehrplan und Stundenplan für schulische Tätigkeiten (Fachunterricht oder fächerübergreifende und themenkonzentrierte Arbeit an einem Unterrichtsprojekt) eingesetzt wird. Sinngemäss gilt dieser Grundsatz auch für die Durchführung von Religionsklassenlagern resp. von Konfirmandenlagern.

### Projektwochen für Religions bzw. Konfirmandenklassen

Projektwochen von Religionsklassen sind entweder für protestantische und katholische Schülerinnen und Schüler gemeinsam oder gleichzeitig durchzuführen. Sie haben vor allem der fächerübergreifenden Bearbeitung von Lebensfragen zu dienen. Die Klassenlehrkräfte sind wenn möglich in diese Arbeit einzubeziehen. Konfirmandenreisen ohne bestimmtes Arbeitsprogramm sind ebenso wie nicht für beide Konfessionen gemeinsam oder gleichzeitig stattfindende Konfirmanden- und Religionsklassenlager ausserhalb der Schulzeit durchzuführen.

### Prüfung des Programms und Anerkennung

Bei Projektwochen mit einer Dauer von mehr als zweieinhalb Schultagen ist das Arbeitsprogramm so frühzeitig als möglich, spätestens aber vier Wochen vor Beginn dem zuständigen Schulinspektor zur Prüfung und zur Anerkennung als Schulzeit einzureichen. Das eingereichte Programm muss folgende Teile enthalten:

- Beschreibung der Zielsetzungen;
- Detailliertes der Schulstufe und den Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler angepasstes Arbeits-, Tages- und Wochenprogramm, aus dem die entsprechenden Inhalte und Richtzeiten klar erkennbar sind.

Der Schulrat ist für die Bewilligung von Projektwochen zuständig.

## **Bewilligungsverfahren**

- a) Die organisierenden Lehrkräfte informieren die Schulbehörden und die Eltern über Thema, Ort, Organisation, Finanzierung und Ziel einer geplanten Projektwoche.
- b) Das detaillierte Programm der Projektwoche wird dem zuständigen Schulinspektor zur Beurteilung vorgelegt.

- c) Der Schulinspektor teilt der zuständigen Schulbehörde mit, ob die Projektwoche als Schulwoche anerkannt werden kann. Eine allfällige Ablehnung wird begründet.
- d) Aufgrund der Beurteilung entscheidet der Schulrat abschliessend über die Durchführung der Projektwoche.

## **Teilnahmepflicht/ Dispensation**

Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an anerkannten Projektwochen verpflichtet. Der Schulrat kann Schülerinnen und Schüler aus wichtigen Gründen von der Teilnahme befreien. Wer von der Teilnahme befreit ist, wird schulisch sinnvoll beschäftigt.

## **Richtlinien zur Stundenplangestaltung**

**Mit der Departementsverfügung Nr. 11 vom 20. Januar 1998 hat das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement die durch die Inspektorenkonferenz und das Amt für Volksschule und Kindergarten überarbeiteten Richtlinien zur Stundenplangestaltung in folgender Fassung erlassen:**

Gemäss Artikel 61 Absatz 1 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) genehmigt der Schulrat den Stundenplan auf Vorschlag der Lehrkräfte. Er ist somit letztlich verantwortlich für schülergerechte Stundenpläne.

### **A. Primarschulstufe und Kleinklassen**

#### **Studentafel**

##### **Verbindlichkeit**

Die Vorgaben der Lehrplan-Studentafel und die darin enthaltenen Lektionszahlen pro Fach und Klasse sowie die zugehörigen Erläuterungen sind verbindlich.

##### **Verteilung**

Die Verteilung der einzelnen Lektionen auf die Woche soll sowohl lernpsychologischen Gesichtspunkten als auch den Bedürfnissen der Kinder Rechnung tragen.

##### **Lektion**

Dauer Die Lektionsdauer beträgt in der Regel 50 Minuten.

##### **45-Min.-Lektionen**

Der Schulrat kann die Dauer einzelner oder aller Lektionen auf 45 Minuten reduzieren.

##### **Zwischenpausen**

Bei 45-minütigen Lektionen wird empfohlen, dass zwischen den einzelnen Lektionen ein Wechsel von 5 Minuten eingeplant wird, welcher als Pausen- oder Unterrichtszeit genutzt werden kann.

##### **Pause**

Es ist sinnvoll, pro Vormittag eine längere Pause von mindestens 15 Minuten einzuschalten.

##### **Lektionszahl**

Damit eine ausgeglichene und rhythmische Lektionsverteilung gewährleistet ist, ist die tägliche Lektionszahl der Schülerinnen und Schüler folgendermassen zu planen:

##### **Pro Halbttag**

Maximal 4 Lektionen pro Halbttag (gemäss Art. 6 Abs. 2 der Lehrerbildungsverordnung)

##### **Pro Tag**

Für Schulen ohne Schülertransporte wird empfohlen:

1.-3. Klasse: maximal 6 Lektionen pro Tag

4.-6. Klasse: maximal 7 Lektionen pro Tag

##### **Freier Nachmittag**

In den Klassen der Primar-Unterstufe ist ausser dem Mittwoch und Samstag nachmittag ein zusätzlicher freier Nachmittag für die Schülerinnen und Schüler möglich und anzustreben.

##### **Klassenteilung**

###### **Generell**

Zur Erreichung des Pflichtpensums kann die Klasse auf Vorschlag der Lehrkraft in denjenigen Lektionen geteilt werden, in welchen ein Halbklassenunterricht günstigere Lernvoraussetzungen schafft.

###### **Handarbeit**

Eine Klassenteilung ist insbesondere im Handarbeitsunterricht (Werken textil und nicht-textil) erforderlich, sofern die gesetzliche Höchstzahl an Schülern überschritten wird.

##### **Lehrkräfte**

###### **Zielsetzung**

Der Stundenplan ist in erster Linie auf die Kinder auszurichten.

###### **Freie Nachmittage**

Die Lehrkraft hat keinen Anspruch auf irgendwelche Freistellungen (z.B. zusätzliche freie Nachmittage), auch wenn dies organisatorisch/stundenplantechnisch möglich ist.

**B. Volksschul-Oberstufe**

**Stundentafel**

**Verbindlichkeit**

Die Vorgaben der Lehrplan-Stundentafel und die darin enthaltenen Lektionszahlen pro Fach und Klasse sowie die zugehörigen Erläuterungen sind verbindlich.

**Verteilung**

Die Verteilung der einzelnen Lektionen auf die Woche soll sowohl lernpsychologischen Gesichtspunkten als auch den Bedürfnissen der Kinder Rechnung tragen.

**Zwischenstunden**

Insbesondere ist darauf zu achten, dass Zwischenstunden für die Schüler vermieden werden, weshalb Wahlfachlektionen an den Rand des Tagesprogrammes gesetzt werden sollten.

**Klassenlehrkraft**

Um dem Anspruch einer vermehrten ganzheitlichen Förderung und Gesamtbeurteilung der Schüler gerecht zu werden, sollte mit dem Einzellektionen- und Fachlehrersystem eine gewisse Zurückhaltung geübt und dafür vermehrt darauf geachtet werden, dass die Klassenlehrkraft ihre Klasse möglichst in vielen Fächern selber unterrichten kann.

**Lektion**

**Dauer**

Die Lektionsdauer beträgt in der Regel 50 Minuten. Der Schulrat

kann die Dauer einzelner oder aller Lektionen auf 45 Minuten reduzieren.

**Zwischenpausen**

Damit die effektive Dauer der einzelnen Lektion gewährleistet ist, wird empfohlen, bei Zimmer- und/oder Lehrerwechsel zwischen den Lektionen eine Zwischenpause von 5 Minuten einzuschalten.

**Pause**

Pro Vormittag ist es sinnvoll, eine längere Pause von mindestens 15 Minuten einzuplanen.

**Klassenteilung**

**Generell**

Generell gilt, dass in ein- und zweiklassigen Abteilungen Klassenteilungen nur in den Pflichtfächern Grundlagen der Informatik, Sporterziehung, Handarbeit und Hauswirtschaft möglich sind.

**Informatik-Unterricht**

Im Informatik-Unterricht können Klassen mit mehr als 12 Schülerinnen und Schülern geteilt werden. Der Informatik-Unterricht kann erteilt werden, wenn er von mindestens 5 Schülerinnen und Schülern besucht wird und wenn für 2 Schülerinnen oder Schüler mindestens 1 Computer zur Verfügung steht.

**Turnen**

Für Klassenteilungen im Fache Sporterziehung sind die Höchst-

zahlen des kantonalen Schulgesetzes massgebend.

**Handarbeit**

Bei Klassenteilungen im Fache Handarbeit/Werken ist neben der Schülerzahl noch die Zahl der vorhandenen Arbeitsplätze zu berücksichtigen. Ansonsten gilt, dass einklassige Abteilungen mit mehr als 16 und mehrklassige Abteilungen mit mehr als 12 Schülerinnen und Schülern in zwei Gruppen geführt werden müssen.

**Einmannschulen**

Real- und Sekundarschulen mit 3 Klassen können in den Pflichtfächern Sprache (Fremdsprache) und Mathematik während insgesamt maximal 4 Lektionen pro Woche in zwei Gruppen aufgeteilt werden.

**Lehrkräfte**

**Zielsetzung**

Der Stundenplan ist in erster Linie auf die Schüler auszurichten.

**Freie Nachmittage**

Die Lehrkraft hat keinen Anspruch auf irgendwelche Freistellungen (z.B. zusätzliche freie Nachmittage), auch wenn dies organisatorisch/stundenplantechnisch möglich wäre.

Amt für Volksschule und Kindergarten Graubünden

**Merkblatt über die Gehälter der Lehrkräfte an Volksschulen**

**Grundgehalt (Art. 2 kant. Lehrerbesoldungsverordnung (LBV))**

Siehe beiliegende Tabelle, gültig ab 1. Januar 1998

**Festlegung von Lohnstufen (Art. 5 LBV)**

Die Gemeinde legt die Lohnstufe ihrer Lehrkräfte fest. Das Erziehungsdepartement gibt entspre-

chende Empfehlungen ab (siehe Beilage).

**13. Monatslohn (Art. 7a LBV)**

Den Lehrkräften wird Ende Schuljahr ein 13. Monatslohn ausgerichtet. Der 13. Monatslohn beträgt 1/12 des bezogenen Grundgehaltes. Im übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Personalverordnung (PV) sinngemäss.

**Besondere Sozialzulage (Art. 7 LBV)**

Fr. 2'400.- je Schuljahr (Art. 7 LBV und Art. 24 kant. Personalverordnung). Der Anspruch richtet sich nach Art. 20 der Ausführungsbestimmungen zur kant. PV.

**Bestandteile der Subventionierung (Art. 12a LBV)**

Der Kanton subventioniert für ein wöchentliches Pensum von 30 Lek-

tionen gemäss Art. 6 LBV die folgenden

**Pauschalbeträge:**

Fr. 82'410.– für Lehrkräfte an Primarschulen und für Handarbeits-/Hauswirtschaftslehrerinnen

Fr. 97'485.– für Lehrkräfte an Realschulen und Kleinklassen

Fr. 101'505.– für Lehrkräfte an Sekundarschulen

Diese Pauschalansätze entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 103,9 Punkten (Basisindex Mai 1993). Die Regierung passt diesen Ansatz jeweils der Teuerung nach den Bestimmungen der kantonalen Personalverordnung an.

Subventioniert werden ferner die besonderen Sozialzulagen gemäss Art. 7 LBV sowie die Wegentschädigungen gemäss Art. 9 LBV.

**Entschädigung der Stellvertreter (empfohlener Ansatz für ein Pensum von 30 Wochenlektionen)**

**Lehrkräfte an Primarschulen sowie Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen:**

Fr. 1'618.85 (inkl. 13. ML)  
Fr. 1'494.30 (exkl. 13. ML)

**Lehrkräfte an Realschulen und Kleinklassen:**

Fr. 1'825.45 (inkl. 13. ML)  
Fr. 1'685.05 (exkl. 13. ML)

**Lehrkräfte an Sekundarschulen:**

Fr. 1'932.90 (inkl. 13. ML)  
Fr. 1'784.20 (exkl. 13. ML)

**Kinderzulage**

Fr. 1'800.– jährlich je Kind bis zur Vollendung des 16. Altersjahres, Fr. 2'100.– jährlich je Kind ab dem 16. Altersjahr (in Ausbildung), gemäss kant. Gesetz über Familienzulagen.

**Einsätze von Hilfskräften zur sprachlichen Förderung fremdsprachiger Kinder (SF)**

(Regierungsbeschluss Nr. 1461 vom 25.6.1996)

Die sprachliche Förderung fremdsprachiger Kinder wird in Gruppen vorgenommen, in Ausnahmefällen im Einzelunterricht. Der Unterricht ist in ganzen oder halben Lektionen zu erteilen. Die Gemeinde legt für die Lehrkräfte

und Kindergärtnerinnen die **Lektionsentschädigung** für die Förderung fremdsprachiger Kinder fest. **Anrechenbar für die Subvention** sind je ganze Lektion für die Volksschule pauschal Fr. 66.–, für den Kindergarten pauschal Fr. 61.–.

**Kantonale Pensionskasse**

Das beitragspflichtige versicherte Gehalt für die Pensionskasse entspricht dem **Grundgehalt** gemäss kantonalen Lehrerbesoldungsverordnung, vermindert um einen **Koordinationsabzug von 20%** dieses Grundgehaltes. Der Koordinationsabzug beträgt im **Jahre 1998** jedoch mindestens Fr. 15'000.–.

**Versicherungskasse für die Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen**

Das beitragspflichtige versicherte Gehalt entspricht dem jeweiligen **Grundgehalt** nach der kantonalen Lehrerbesoldungsverordnung, im **Schuljahr 1997/98** höchstens Fr. 65'866.–.

**Merkblatt für die Anerkennung von Dienstjahren**

Art. 5 der kant. Lehrerbesoldungsverordnung: Empfehlungen des Erziehungsdepartementes an die Gemeinden

**I. Anerkennung von Dienstjahren als Lohnstufen**

1. Lehrtätigkeit			
1.1 Unterricht als Lehrkraft an Volks- und Sonderschulen (inkl. Fachunterricht sowie Logopädie-, Legasthenie- und Dyskalkulie-Therapie)			
unterrichtete Schulstufe	Ausbildung	Unterrichtspensum	empfohlene Anrechnung
alle Schulstufen und Schultypen	entsprechende Lehrpatente	mindestens 3 Wochen-Lektionen während mindestens 30 Schulwochen	zu 100%
1.2 Unterricht als Kindergärtner/Kindergärtnerin			
unterrichtete Schulstufe	Ausbildung	Unterrichtspensum	empfohlene Anrechnung
Kindergarten	Kindergärtner-/Kindergärtnerinnen-Patent	mindestens 3 Stunden pro Woche während mindestens 30 Schulwochen	zu 100%
1.3 Unterricht an anderen Schulen			
unterrichtete Schulstufe	Ausbildung	Unterrichtspensum	empfohlene Anrechnung
alle Schulstufen und Schultypen	entsprechende Lehrpatente	mindestens 3 Wochen-Lektionen während mindestens 30 Schulwochen	zu 100%

**2. Andere pädagogische Tätigkeiten**

Tätigkeit	Ausbildung	Unterrichtspensum	empfohlene Anrechnung
als Erzieher/Erzieherin	entsprechende Lehrpatente	mindestens 3 Stunden pro Woche während mindestens 30 Schulwochen	mindestens zu 50%
Übrige, z.B. Kindererziehung in der eigenen Familie (bis 16-jährig)	entsprechende Lehrpatente	mindestens 50%-Stelle	mindestens zu 50%

**3. Andere Tätigkeiten**

Tätigkeit	Ausbildung	Umfang der Tätigkeit	empfohlene Anrechnung
andere Berufe	entsprechende Lehrpatente	mindestens 50%-Stelle	mindestens zu 25%

## Gehalt der Lehrkräfte an den Volksschulen / Stipendio delle/degli insegnanti alle Scuole popolari

Gemäss Verordnung über die Besoldung der Lehrkräfte an den Volksschulen im Kanton Graubünden (GRB 1.12.1965).  
Secondo l'ordinanza sullo stipendio delle/degli insegnanti alle scuole popolari del Cantone dei Grigioni (DGC 1.12.1965).

Diese Lohnansätze entsprechen dem Jahresgehalt inklusive 13. Monatslohn für ein Vollpensum von 30 Lektionen.  
Queste aliquote degli stipendi corrispondono allo stipendio annuale inclusa una tredicesima mensilità per un numero di lezioni settimanali.

Lohn- stufe	Primarschule				Real SW 38	Sek SW 38
	Schulwochen					
	38	37	36	35		
0	61'516	59'891	58'279	56'654	69'368	73'450
1	63'050	61'386	59'735	58'071	71'097	75'283
2	64'597	62'881	61'191	59'488	72'839	77'129
3	66'131	64'389	62'647	60'905	74'568	78'962
4	68'900	67'080	65'273	63'453	77'688	82'264
5	71'669	69'771	67'899	66'001	80'808	85'566
6	74'438	72'462	70'512	68'549	83'941	88'881
7	77'207	75'166	73'138	71'097	87'061	92'183
8	79'976	77'857	75'764	73'645	90'181	95'485
9	82'745	80'548	78'390	76'206	93'301	98'787
10	85'501	83'252	81'003	78'754	96'421	102'102
11	86'125	83'850	81'588	79'313	97'110	102'830
12	86'736	84'448	82'173	79'885	97'812	103'571
13	87'347	85'046	82'758	80'444	98'501	104'299
14	87'971	85'644	83'343	81'016	99'190	105'040
15	88'582	86'242	83'928	81'588	99'892	105'768
16	89'193	86'840	84'500	82'147	100'581	106'509
17	89'817	87'438	85'085	82'719	101'283	107'237
18	90'428	88'036	85'670	83'278	101'972	107'978
19	91'039	88'634	86'255	83'850	102'661	108'706
20	91'663	89'232	86'840	84'409	103'363	109'447
21	92'274	89'843	87'425	84'981	104'052	110'175
22	92'885	90'441	87'997	85'553	104'741	110'916
23	93'509	91'039	88'582	86'112	105'443	111'644
24	94'120	91'637	89'167	86'684	106'132	112'385
25	94'731	92'235	89'752	87'243	106'821	113'113

Grundlohn inkl. 0,4% Teuerungszulage (Regierungsbeschluss vom 9.12.1997, ausgeglichener Index Basis '93 = 103,5 Punkte)  
 Stipendio base incluso l'assegno dell'0,4% (deciso dal Governo il 9.12.1997, indice compensato base '93 = 103,5 punti)

Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden,  
 Rechnungsstelle, Tel. 081/257 27 27

Dipartimento dell'educazione, della cultura e della protezione  
 dell'ambiente dei Grigioni, ufficio contabilità, tel. 081/257 27 27

Gültig ab 1. Januar 1998  
 Valevole dal 1 gennaio 1998

Kleinklassenlehrer			
Schulwochen			
38	37	36	35
69'368	67'548	65'715	63'895
71'097	69'238	67'353	65'494
72'839	70'928	69'004	67'093
74'568	72'618	70'642	68'692
77'688	75'660	73'606	71'565
80'808	78'689	76'557	74'438
83'941	81'731	79'521	77'311
87'061	84'773	82'472	80'184
90'181	87'815	85'436	83'070
93'301	90'857	88'387	85'943
96'421	93'886	91'338	88'816
97'110	94'562	92'001	89'453
97'812	95'238	92'664	90'090
98'501	95'914	93'314	90'727
99'190	96'590	93'977	91'364
99'892	97'266	94'627	92'014
100'581	97'942	95'290	92'651
101'283	98'618	95'940	93'288
101'972	99'294	96'603	93'925
102'661	99'970	97'253	94'562
103'363	100'646	97'916	95'199
104'052	101'322	98'579	95'849
104'741	101'998	99'229	96'486
105'443	102'674	99'892	97'123
106'132	103'350	100'542	97'760
106'821	104'026	101'205	98'397

Handarbeit / Hauswirtschaft			
Schulwochen			
38	37	36	35
61'516	59'891	58'279	56'654
63'050	61'386	59'735	58'071
64'597	62'881	61'191	59'488
66'131	64'389	62'647	60'905
68'900	67'080	65'273	63'453
71'669	69'771	67'899	66'001
74'438	72'462	70'512	68'549
77'207	75'166	73'138	71'097
79'976	77'857	75'764	73'645
82'745	80'548	78'390	76'206
85'501	83'252	81'003	78'754
86'125	83'850	81'588	79'313
86'736	84'448	82'173	79'885
87'347	85'046	82'758	80'444
87'971	85'644	83'343	81'016
88'582	86'242	83'928	81'588
89'193	86'840	84'500	82'147
89'817	87'438	85'085	82'719
90'428	88'036	85'670	83'278
91'039	88'634	86'255	83'850
91'663	89'232	86'840	84'409
92'274	89'843	87'425	84'981
92'885	90'441	87'997	85'553
93'509	91'039	88'582	86'112
94'120	91'637	89'167	86'684
94'731	92'235	89'752	87'243



ne

In

blv-lgr@blue

Auch  
wir  
sind  
seit  
neustem  
im  
Internet  
zu  
finden

blv-lgr@bluewin.ch